

Betreff: Richtlinie für die Gewährung eines Nachlasses auf die Kanalbenützungsgebühr bei Defekten an der hausinternen Zu- und Ableitung der Wasserversorgungsanlage
GZI: 900/2024
Zams, am 28.05.2024



Gemeindeamtsleiter
Mag. Stefan Trenker
+43(0) 54 42/6 22 88-15
amtsleiter@zams.gv.at

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 27.05.2024 einstimmig beschlossen, die nachfolgende Richtlinie zu erlassen. Diese tritt Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.

Richtlinie für die Gewährung eines Nachlasses auf die Kanalbenützungsgebühr bei Defekten an der hausinternen Zu- und Ableitung der Wasserversorgungsanlage (V 4.0 – 250424)

- 1) Der betroffene Abgabenschuldner hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines allfälligen Nachlasses.
- 2) Allfällige Nachlässe werden nach einer Einzelfallbegutachtung vom Gemeindevorstand innerhalb dessen Pouvoir gewährt.
- 3) Gegenstand eines Nachlasses ist ausnahmslos die Kanalbenützungsgebühr. Auf die Wasserbenützungsgebühr wird grundsätzlich kein Nachlass gewährt. Ob das verbrauchte Wasser (zumindest teilweise) auf Eigengrund versickerte, ist für die Nachlassentscheidung nicht relevant.
- 4) Ein Nachlass kann im Einzelfall dann gewährt werden, wenn der betroffene Abgabenschuldner folgende Voraussetzungen erfüllt bzw. nachweist:
 - ✓ Es ist mittels Formularvordruck ein eigenhändig vom Gebäudeeigentümer unterfertigter schriftlicher Antrag einzubringen;
 - ✓ Ein möglicher Antrag auf Nachlass kann frühestens nach Vorliegen der Ablesung des Wasserverbrauches des betreffenden Ablesejahres gestellt werden. Dieser Antrag ist aber längstens innerhalb von drei Monaten von Vorliegen der Ablesung des Wasserverbrauches des betreffenden Ablesejahres zu stellen;
 - ✓ Es muss ursächlich ein Defekt an der hausinternen Wasserversorgungsanlage beim Abgabenschuldner eingetreten sein;
 - ✓ Ausgenommen von einer Befreiung sind Defekte an der Zuleitung zu Schwimmbädern und Schwimmteichen, unabhängig davon, ob diese frei Luft oder überdacht angeordnet sind oder gar im Hauptgebäude selbst untergebracht sind;
 - ✓ Auf dem Antragsformular ist eine schriftlichen Bestätigung des mit der Reparatur betrauten befugten Professionisten anzubringen, worin die Ursache des Defektes sowie die Bestätigung über die Behebung ersichtlich ist;
 - ✓ Es ist die Rechnung des Professionisten über die Behebung samt Zahlungsnachweisbelegen beizufügen;

- ✓ Es muss eine Verdoppelung Wasserverbrauches gegenüber dem Durchschnitt der Wasserverbrauchsmenge der zwei dem gegenständlichen Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahre vorliegen;
 - ✓ Ein Neuerlicher Nachlass auf denselben Anlassfall wird innerhalb einer Frist von 10 Jahren nicht gewährt;
 - ✓ Durch Vorlage der schriftlichen Bestätigung der Gebäudeversicherung ist darzulegen, dass keine Versicherungsentschädigung im Zusammenhang mit der entstandenen Kanalbenützungsgebühr geleistet wird. Wird eine solche gewährt, erfolgt zumindest in Höhe der Versicherungsleistung ein Abzug.
- 5) Ein allfälliger Nachlass errechnet sich dadurch, als dass der Durchschnitt der Jahreswasserverbräuche (Ablesejahre) aus den beiden dem gegenständlichen Abrechnungsjahr vorranggehenden Jahre sowie dem anlassgegenständlichem Abrechnungsjahr ermittelt wird. Es ist sodann die Differenzmenge in m^3 aus dem gegenständlichen Abrechnungsjahr und der Durchschnittsmenge zu ermitteln (d.h. Summe der Verbrauch in m^3 der drei Ablesejahr dividiert durch drei).

Es wird bei Wohnobjekten/zumindest teilweise wohnwirtschaftl. genutzten Objekten maximal eine Differenzmenge von $600 m^3$ (=Deckelungsmenge) auf die Kanalbenützungsgebühr des Abrechnungsjahres angerechnet. Infolge wird der somit errechnet Betrag aus der angerechneten Menge in m^3 mit dem im betreffenden Abrechnungsjahr geltenden Satz der Kanalbenützungsgebühr multipliziert und infolge dem Abgabenschuldner als Gutschrift rück überwiesen. Liegt die Differenzmenge unter dem Deckelungsbetrag von $600 m^3$, so wird die jeweilige Differenzmenge nach obigem Modus gut geschrieben.

Bei Gewerbebetrieben wird dieselbe Vorgangsweise angewandt. Allerdings wird angesichts größerer Wassermengen ($> 600m^3$ Differenzmenge) maximal 50,00 % des zuvor ermittelten Differenzbetrages in m^3 zwischen dem Dreijahresdurchschnitt und dem Abrechnungsjahr gut geschrieben.

Zams, am 28.05.2024

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2024

Der Bürgermeister

Benedikt Lentsch, MA

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: 08/07/2024

Herr/Frau/Firma _____

An die
Gemeinde Zams
Hauptstraße 53
6511 Zams

Betreff: Antrags für die Gewährung eines Nachlasses auf die Kanalbenützungsgebühr bei Defekten an der hausinternen Zu- und Ableitung der Wasserversorgungsanlage

Auf Basis der Richtlinie des Gemeinderates von Zams vom 22.04.2024 ersuche ich um Prüfung und gegebenenfalls Gewährung eines Teilnachlasses auf die Kanalbenützungsgebühr aufgrund eines bei der hausinternen Zu- und Ableitung der Wasserversorgungsanlage aufgetretenen Defektes.

Objekteigentümer/Antragsteller:

Hauptwohnsitz des Antragstellers:

Adresse des betroffenen Objektes:

Ablesestand des Wasserzählers des Vorjahres: _____ m³

Ablesestand des Wasserzählers im Anlassjahr: _____ m³

Kurzbeschreibung des Defektes:

Trat der Defekt an der Zuleitung zu einem Schwimmbad/Badeteich auf?

Ja Nein

Grund des Defektes:

Wann wurde der Defekt erstmalig bemerkt:

Wann erfolgte die Behebung des Defektes:

Name des mit der Behebung des Defektes betrauten Unternehmens:

Floß der aus dem Defekt resultierende Wassermehrverbrauch in die Kanalisation?

Ja Nein

Gab es bereits in der Vergangenheit einen Defekt und einen Antrag auf Teilerlass der Kanalbenützungengebühr?

Ja Nein

Wird der Schaden (teilweise) von einer **Versicherung** gedeckt?

Ja Nein vorauss. Deckungsbetrag _____

Ich erkläre, die gegenständlichen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen getätigt zu haben und dass diese den wahren Tatsachen entsprechen.

Mit dem gegenständlichen Antrag habe ich der Gemeinde gegenüber aus freien Stücken personenbezogene Daten mitgeteilt. Ich stimme ausdrücklich zu, dass von der Gemeinde Zams diese personenbezogenen Daten bearbeitet werden können bzw. Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung tätigen darf. Darüber hinaus darf die Gemeinde für eine Evidenzhaltung diese personenbezogenen Daten speichern.

Zams, am _____

Unterschrift des Antragsstellers/Eigentümers

Das nachfolgend angeführte Unternehmen bestätigt, den Defekt fachmännisch behoben zu haben.

_____, am _____

Firmenmässige Bestätigung des mit Behebung des Defektes befugten Unternehmens

Abt. 2 Finanzverwaltung
Abgaben und Gebühren

Wasserverbrauch per Ablesung _____ : _____ m³

Wasserverbrauch per Ablesung _____ : _____ m³

Wasserverbrauch per Ablesung _____ : _____ m³

Jahr in dem der Defekt auftrat: Wasserverbrauch per Ablesung _____ :
_____ m³

Durchschnittsverbrauch der beiden dem Defekt vorausgehenden Jahre und dem Jahr
des

Anlassfalles: _____ m³

Differenz Durchschnittsverbrauch – Jahr in dem der Defekt auftrat:
_____ m³

(Achtung: Deckelungsmenge max. 600 m³ bzw. bei Betrieben 25,0/50,0%)

Zams, am _____

Sachbearbeiter(in)

Beschluss des Gemeindevorstandes vom _____ :

Anrechnung einer Menge von _____ m³ auf die
Kanalbenützungsgebühr.

Zur Durchführung angeordnet

Zams, am _____

(Amtsleiter)